

RS Vwgh 1993/1/26 89/14/0234

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1966 §9 Abs1;

KStG 1966 §9 Abs2;

Rechtssatz

Wenn auch zwischen dem Abgabepflichtigen und seinen Mitgliedern Leistungsbereihungen bestehen, wie sie zwischen einem Versicherungsunternehmen und dessen Versicherungsnehmern gegeben sind, so kommt es weder darauf an, ob der Abgabepflichtige ein Versicherungsunternehmen iSd § 9 Abs 2 KStG 1966 ist, noch ob es tatsächlich eine einschlägige Versicherungssparte gibt. Entscheidend ist lediglich, daß ein Leistungsaustausch (Mitgliedsbeitrag gegen Hilfestellung bei existenzgefährdender wirtschaftlicher Notlage) besteht. Daß die Unterstützung des einzelnen, in einer solchen Notlage geratenen Mitgliedes in der Folge auch dem Ruf des Unternehmenssektors dient und das Vertrauen seiner Kunden in die gesamte Organisation stärkt, ändert an den Leistungsbeziehungen zwischen dem Abgabepflichtigen und seinen Mitgliedern nichts.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989140234.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at